

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer :
S p i e s s (Lichtspielgewerbe),
Anselma H e i n e (Kunst u- Literatur),
Dr- L a d e w i g (Volkswohlfahrt),
Z i m m e r m a n n (")

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Universum - Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ P i e t r o , d e r K o r s a r ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

für Beschwerdeführer die Direktoren Dr K a h l e n -
b e r g, von M o n b a r t, Schriftsteller Wilhel
H e g e l e r und Regisseur Dr. R o b i s o n.

Herr von M o n b a r t überreichte zwei Titel, die
vor dem ersten Akt und zu Beginn des VI. Aktes, letzterer
an Stelle des Titels „ Inzwischen ”, eingesetzt werden sollte

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung
äusserten sich die Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache
Sie erboten sich zu Ausschnitten.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 16. Februar 1925 - Nr. 9843 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorfüh-
rung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch

vor

vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Jn Akt II nach Titel 38: Ein Mann zeigt einer mit

einem andern Mann neben ihm sitzenden Frau ein Ohr mit einem Ohrring, er reisst den Ohrschmuck heraus und wirft das Ohr weg.

Länge = 3.40 m.

nach Titel 41: Ein auf der Bordwand eines Schiffes stehender Mann erhält einen Pfeilschuss in den Hals.

Länge = 1.27 m.

Kampf zweier Männer an der Bordwand, wobei der eine den andern über Bord wirft und ihm mit dem Messer in der Hand nachspringt - beide kämpfen im Wasser weiter.

Länge = 3.75 m.

Grossaufnahme zweier Männer neben der Bordwand auf dem Boden liegend und sich würgend. Der eine beisst dem andern in die Kehle.

Länge = 1.90 m.

Kampf zweier Männer in der Takelage des Schiffes.

Länge = 3.36 m.

Kämpfe dreier Männerpaare in der Nähe der Bordwand. Pietro tritt hinzu und erdolcht einige der Kämpfenden. (Gezeigt werden darf, wie er sich abwendet und einen



einen der Männer, der verwundet ist, emporhebt)

Länge = 1.70 m.

Einem Mann, der aus der Schiffskajüte herauskommt, wird von einem andern Mann der auf der Treppenuke sitzt, ein grosses Messer an die Gurgel gehalten, als wenn ihm die Kehle durchschnitten werden soll.

Länge = 1.95 m.

In Akt III nach Titel 53a : Ein Mann zerrt eine Frau an den Haaren und wirft sie durch eine Tür auf den Fussboden. (Gezeigt werden darf, wie der Mann neben der am Boden Liegenden steht).

Länge = 4 m.

nach Titel 60 : Tanz mehrerer Frauen um ein Feuer, bei dem die Tanzenden bauchtanzähnliche Bewegungen machen. (Das Bild erscheint zweimal).

Länge = 2.69 m.

In Akt V Titel 68 : „ Sie lehrt ihn spanisch “.

Titel 92 : „ Du hast sie nicht berührt “.

nach Titel 96 : Ein Mann streicht einer schlafenden Frau mit der Hand über Brust und Unterleib.

Länge = 2.20 m.

nach Titel 103 : Ein Mann schlägt eine Frau mit einem Strick über den Kopf. Grossaufnahme des Mannes mit verzerrtem Gesicht. Grossaufnahme des Kopfes der Frau, die um Hilfe schreit. Der Mann schlägt die auf einem Bett Liegende, bis sie

sie neben dem Bett zu Boden sinkt.

Länge = 5.80 m.

In Akt VI nach Titel 128 : Der Messerkampf zweier Männer mit nacktem Oberkörper von dem Augenblick an, wo hinter die Männer eine Frau tritt und sie durch Zurufe und Gebärden anfeuert, und bis zu dem Augenblick, wo einer der beiden Kämpfenden überwältigt am Boden liegt und die Zuschauer dem Sieger zujubeln. Verboten sind auch die während der Kampfszene erscheinenden Titel 130 : „ Lässt Du mich wirklich dem Hund ? ! “, 131 : „ Hauptmann, es ist wider die Regel, nach dem Kopf zu zielen!“ und 132 : „ Kämpf ' ehrlich ! “, sowie die Aufnahmen der dem Kampf zusehenden Zuschauer. (Gezeigt werden darf während der Kampfszene lediglich der Augenblick, in dem die beiden Kämpfenden die Messer tauschen).

Länge = 64 m.

nach Titel 132 : Grossaufnahme des Erstochenen am Boden liegend.

Länge = 1.90 m.

Der Erstochene liegt am Boden, viele Männer treten auf der Leiche herum.

Länge = 0.50 m.

III. In soweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe:



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, verrohend und entsittlichend zu wirken. Sie begründet ihr Verbot damit, dass im Vordergrund seiner Handlung der Kampf um den körperlichen Besitz einer Frau stehe, womit wohl die entsittlichende Wirkung des Bildstreifens gekennzeichnet werden soll, und zählt im übrigen eine Reihe von Bildfolgen auf, die geeignet seien, verrohend zu wirken.

Der in der gesetzlichen Form und Frist hiergegen erhobenen Beschwerde konnte in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang gefolgt werden.

II. Das Vorderurteil lässt jeglichen Aufschluss darüber vermessen, aus welchem Grund die Prüfstelle trotz der von ihr einzeln aufgeführten Bildfolgen sich der Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 überhoben geglaubt hat, wonach ein Bildstreifen, bei dem die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, z u z u l a s s e n ist, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfstelle übergeben werden.

Wenn das Vollverbot mit dem Satz des Vorderurteils hat begründet werden sollen, dass „ durch das Spiel der Darsteller der Kampf um den körperlichen Besitz der Frau ausschlaggebend in den Vordergrund gestellt " werde, so kann
darin

darin eine ausreichende Begründung für das Verbot nicht gesehen werden. Der Kampf um den Besitz einer Frau kann als Vorwurf einer dramatischen Handlung solange nicht von der filmmässigen Darstellung ausgeschlossen werden, als diese Darstellung nicht einen der absoluten Verbotsgründe des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes verletzt. Der Hinweis auf das Spiel der Darsteller allein vermag eine dahingehende Annahme nicht zu rechtfertigen. Dass dieses Spiel vorliegend geeignet sei, die Zuschauer sinnlich zu erregen oder ihre Lüsterheit zu wecken (vgl. Urteil der Oberprüfstelle vom 1. März 1924 - Nr. 14) wird von der Prüfstelle nirgends festgestellt.

III. Ein Bildstreifen oder der Teil eines solchen ist geeignet, verrohend zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch seine Vorführung auf das Gefühlsleben des normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend eingewirkt oder schlummernde rohe Instinkte in einem Masse geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das Böse schwindet und die Lust zu gleichem Tun entfacht wird. Nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle ist diese Voraussetzung nicht schon dann erfüllt, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt wird; die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wirkung in der angedeuteten Richtung auf den normalen Zuschauer auszulösen. Das Vorderurteil lässt auch hier eine Feststellung darüber vermessen, worin die Prüfstelle diese subjektiven Voraussetzungen des Verbots erblickt hat. Die Vorentscheidung irrt ~~immer~~ von dem von der Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen aufgestellten Grundsatz ab, dass



dass bei dieser Feststellung Ort und Zeit der dargestellten Handlung ausschlaggebend zu würdigen sind. (Urteil der Oberprüfstelle vom 1. März und 4. Juni 1924 - Nr. 12 und 244). Der Bildstreifen spielt im Mittelalter und unter Korsaren, also in einer Menschengruppe, die sich bereits zu jener Zeit ausserhalb der Gesellschaft gestellt und ihr Leben nach eigenen, mit den Grundsätzen der übrigen Welt nicht in Einklang stehenden Regeln und Gesetzen eingerichtet hat. Ferner zu einer Zeit, in der Seeraub und Frauenraub nichts aussergewöhnliches waren. Unter Würdigung dieser Umstände kann deshalb der Feststellung der Prüfstelle nicht gefolgt werden, dass diese Gesetze der Korsaren verrohend oder gar entsittlichend wirken konnten. Wenn vorliegend die Korsaren auch in wilder Geschlechtsgemeinschaft mit ihren Frauen leben, so wird eine etwa hiervon ausgehende abträgliche Wirkung doch vollkommen durch die Gegenüberstellung dieses Gemeinschaftslebens zu der Person Juanas aufgehoben, die sich nur dem hingeben will, den sie liebt und lieber stirbt, als dass sie einem ungeliebten Mann gehört.

Andererseits war zu berücksichtigen, dass die dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung anhaftenden subjektiven Merkmale durch die Ausführlichkeit der Darstellung objektiv roher Handlungen verstärkt werden können. (Urteil vom 26. Januar 1925 - Nr. 28). Das ist vorliegend bei den Kampfszenen an Bord des Kaufahrtschiffes (Akt II) und insbesondere bei dem Messerkampf der beiden Helden der Handlung der Fall, der über jede Gebühr ausgedehnt und vermöge dieser Ausdehnung und durch das Verhalten der den Kampf beobachtenden Zuschauer nach

nach Ansicht der Oberprüfstelle geeignet ist, eine verrohende Wirkung auszuüben.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923.-

Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beeger', is written over the right side of the page. The signature is stylized and cursive.

Regierungsinspektor.